
Newsletter

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG):

Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) sind Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht worden. Außerdem wurde die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung stabilisiert.

1. Anhebung der Leistungsbeträge

Um die Pflegebedürftigen bei steigenden Kosten zu entlasten und ihre Angehörigen zu unterstützen, werden die Leistungsbeträge in mehreren Schritten angehoben. Ein Schwerpunkt liegt hier insbesondere bei der ambulanten Pflege.

Im ersten Schritt werden die Hauptleistungen im häuslichen Bereich angehoben: Zum 1. Januar 2024 stieg das Pflegegeld um 5 Prozent an. Gleichzeitig wurden auch die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 Prozent angehoben. Die Höchstbeträge betragen aktuell

- **für Pflegegeld je Kalendermonat:**

Pflegegrad	Geldleistung in Euro
Pflegegrad 1	0 Euro
Pflegegrad 2	332 Euro
Pflegegrad 3	573 Euro
Pflegegrad 4	765 Euro
Pflegegrad 5	947 Euro

- für Sach- und Kombinationsleistungen je Kalendermonat:

Pflegegrad	Geldleistung in Euro
Pflegegrad 1	0 Euro
Pflegegrad 2	761 Euro
Pflegegrad 3	1.432 Euro
Pflegegrad 4	1.778 Euro
Pflegegrad 5	2.200 Euro

2. Pflegeunterstützungsgeld

Bei einer akut einsetzenden Pflegesituation eines Familienmitglieds haben Sie als nahe Angehörige das Recht, eine 10-tägige Auszeit vom Beruf zu nehmen. Ab dem 1. Januar 2024 besteht der Anspruch, auf das Ihnen in diesem Zeitraum zustehende Pflegeunterstützungsgeld für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person pro Kalenderjahr. **Damit entfällt die zuvor bestehende Beschränkung auf eine einmalige Inanspruchnahme je pflegebedürftiger Person.**

Dies ist in § 2 Pflegezeitgesetz geregelt und wird als **kurzzeitige Arbeitsverhinderung** bezeichnet. Liegen die Voraussetzungen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung vor und hat die oder der Beschäftigte für diesen Zeitraum beispielsweise keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, kann der Anspruch auf **Pflegeunterstützungsgeld** geltend gemacht werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag gewährt. Die Höhe beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes.

3. Vollstationäre Pflege - Wie soll verhindert werden, dass steigende pflegebedingte Eigenanteile im Heim Pflegebedürftige überlasten?

Die Leistungszuschläge, welche die Pflegeversicherung nach § 43c SGB XI für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen übernimmt, wurden erhöht. Die Höhe der monatlichen Zuschläge ist dabei abhängig von der Verweildauer der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege.

Zum 1. Januar 2024 wurde der Anteil an den pflegebedingten Aufwendungen, den die Pflegeversicherung leistet,

1. bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten von 5 % auf **15 %**,
2. bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von 25 % auf **30 %**,
3. bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von 45 % auf **50 %** und
4. bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von 70 % auf **75 %**

des von der oder dem Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflegeeinrichtung zu zahlenden Eigenanteils, **an den pflegebedingten Aufwendungen** angehoben.

4. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Für die Veränderungen bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sind zeitlich befristete Unterschiede zu beachten.

Für Pflegebedürftige der **Pflegegrade 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, gelten im Zeitraum **01.01.2024 bis 30.06.2025** folgende besondere Regelungen:

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für höchstens acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr. Die sechsmonatige Vorpflegezeit entfällt in diesen Fällen.
- In allen Fällen, in denen der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege von 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden kann, beträgt dieser Erhöhungsbetrag in dieser Sonderkonstellation nicht 806 Euro, sondern 100 % des Betrages für Kurzzeitpflege, d. h. also 1.774 Euro. Der genannten Personengruppe stehen damit 3.386 Euro zur Verfügung.
- Außerdem besteht der Anspruch auf hälftiges (anteiliges) Pflegegeld für jeweils bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und einer Verhinderungspflege.

Damit steht dieser Personengruppe bereits im angegebenen Zeitraum ein **Budget in Höhe in 3.386 Euro** für bis zu acht Wochen zur Verfügung.

Gemeinsamer Jahresbetrag ab 1. Juli 2025:

Die bisher separat vorgesehenen Leistungsbeträge für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege (§ 39 und § 42 SGB XI) werden im neuen „Gemeinsamen Jahresbetrag“ für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammengeführt. Damit steht künftig ein Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können.

- Der neue „Gemeinsame Jahresbetrag“ (§ 42 a SGB XI) beläuft sich ab dem 1. Juli 2025 auf eine Höhe von bis zu insgesamt 3.539 Euro pro Kalenderjahr.
- Gleichzeitig wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf acht Wochen im Kalenderjahr angehoben, und damit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen.
- Gleiches gilt für den Zeitraum der hälftigen Fortzahlung eines bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes, sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege. Diese Regelung berührt nicht die Berechnung des Pflegegeldes bei stundenweiser Verhinderungspflege von weniger als acht Stunden am Tag, weil bei dieser das Pflegegeld ungekürzt gezahlt wird.
- Zudem entfällt generell die sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für eine Verhinderungspflege.
- Wird die Ersatzpflege durch Ersatzpflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, nicht erwerbsmäßig ausgeübt, wird ein Ersatzpflegegeld gezahlt. Dieses beträgt im Kalenderjahr maximal den für den jeweiligen Pflegegrad geltenden doppelten Betrag des Pflegegeldes. Das gezahlte Ersatzpflegegeld stellt hierbei eine Inanspruchnahme des „Gemeinsamen Jahresbetrages“ nach § 42 a SGB XI dar und vermindert diesen bei entsprechender Inanspruchnahme.